

# GOLTDAMMER'S ARCHIV FÜR STRAFRECHT

BEGRÜNDET 1853

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH GRÜTZNER  
Ministerialrat im Bundesjustizministerium

*Ständige Mitarbeiter:*

Senatspräsident DR. PAUL-HEINZ BALDUS, Bundesgerichtshof Karlsruhe; Generalstaatsanwalt RUDOLF BIERMANN, Celle; Professor DR. PAUL BOCKELMANN, Heidelberg; Bundeswehrdisziplinaranwalt ELMAR BRANDSTETTER, München; Professor DR. HANS-JÜRGEN BRUNS, Erlangen; Generalstaatsanwalt a. D. DR. KARL BURCHARDI, Köln; Bundesrichter Prof. DR. RICHARD BUSCH, Karlsruhe; Senatsrat DR. CARL CREIFELDS, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin; Ministerialdirigent DR. WILHELM DALLINGER, Bundesjustizministerium; Ministerialrat DR. EDUARD DREHER, Bundesjustizministerium; Generalstaatsanwalt DR. HANNS DÜNNEBIER, Bremen; Erster Staatsanwalt DR. ROLF FEIGENSPAN, Stuttgart; Generalbundesanwalt DR. h. c. MAX GÜDE, Karlsruhe; Bundesanwalt WILHELM HERLAN, Karlsruhe; Professor DR. HANS-HEINRICH JESCHECK, Freiburg; Professor DR. EDUARD KERN, Tübingen; Staatssekretär DR. HERBERT KRILLE, Düsseldorf; Oberfinanzpräsident ERICH KRAMER, Kiel; Ministerialrat DR. KARL LACKNER, Bundesjustizministerium; Vortragender Legationsrat I. Kl. HANS MARMANN, Auswärtiges Amt; Professor DR. REINHART MAURACH, München; Senatspräsident DR. HANS MEIER-BRANECKE, Braunschweig; Professor DR. WERNER NIESE, Mainz; Oberstaatsanwalt DR. KARL-HEINZ NÜSE, Berlin; Professor DR. DIETRICH OEHLER, Berlin; Rechtsanwalt DR. ERICH SCHMIDT-LEICHNER, Frankfurt/Main; Professor DR. ERICH SCHWINGE, Marburg; Professor DR. RUDOLF SIEVERTS, Hamburg; Landgerichtspräsident DR. GUSTAV VOLL, München II; Professor DR. HELMUTH VON WEBER, Bonn; Ministerialdirigent DR. JOACHIM WILKERLING, Hannover.

JAHRGANG 1960



Monika Harter  
Kaiserstuhlstr. 39  
79331 Nimburg  
Telefon 0 76 63 - 94 87 51  
Telefax 0 76 63 - 94 87 52

R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK

und Hakenkreuz), Abzeichen, Orden, Ehrenzeichen, Anstecknadeln, Fahnen, Wimpel usw.<sup>6)</sup>. Dabei wird mit Recht kein Unterschied dazwischen gemacht, ob diese Symbole für sich allein (z. B. als gestanztes oder gemaltes Hakenkreuz) oder ob sie in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. als Fingerring mit SS-Runen oder Hakenkreuz) in Erscheinung treten<sup>7)</sup>. Ebenso ist unstrittig, daß nicht nur »Original«-Stücke, sondern auch Nachbildungen unter die Verbotsnorm fallen<sup>8)</sup>. Voraussetzung ist aber stets, daß es sich nicht um ehemalige (rein) staatliche Symbole handelt<sup>9)</sup>. Unter den »ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen« i. S. des § 4 VersG sind die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände zu verstehen<sup>10)</sup>. Daß die Kennzeichen erstmals und ausschließlich von einer nationalsozialistischen Organisation verwendet worden seien, ist nicht Voraussetzung der Anwendung des § 4 VersG. So sind z. B. das Hakenkreuz und die Sigrunen unstrittig Musterbeispiele eines »Kennzeichens« i. S. des § 4 VersG, obgleich beide — und manche andere Symbole, wie z. B. das von den Totenkopftruppen entlehnte Totenkopfabzeichen der ehemaligen SS — nicht erst von den Nationalsozialisten erfunden worden sind. Und daß z. B. die Hakenkreuzfahne späterhin<sup>11)</sup> zugleich zur Reichs-, National- und Handelsflagge bestimmt und infolgedessen auch von der nicht den nationalsozialistischen Organisationen angehörenden Bevölkerung verwendet worden ist, nimmt ihr nicht die Eigenschaft als »Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation«. Davon geht stillschweigend und mit Recht die gesamte bisher bekannt gewordene Judikatur aus<sup>12)</sup>.

Schwieriger ist dagegen die Frage, ob der Begriff »Kennzeichen« nur verkörperte Symbole umfaßt, wie sie beispielhaft aufgezählt wurden, oder ob darunter auch nichtverkörperte Symbole wie der sog. Deutsche Gruß, nationalsozialistische Lieder und Leitsprüche fallen. Die Erläuterungsbücher zum VersG führen — wie die erwähnten, der Literatur entnommenen Beispiele zeigen — übereinstimmend als »Kennzeichen« nur körperliche Gegenstände an<sup>13)</sup>. Die einzige in der Literatur — nämlich bei Trubel-Hainka<sup>14)</sup> — zu findende Definition der Kennzeichen als »Gegenstände, die als Wahrzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu erkennen sind«, macht diese in der Literatur vorherrschende Beschränkung auf verkörperte Symbole besonders deutlich.

In der — bisher allerdings spärlichen — Rechtsprechung sind die Meinungen geteilt. Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 22. November 1958 — (1) Ss 607/58 (725) — ausgeführt, es stelle keine Verwendung eines Kennzeichens i. S. des § 4 VersG dar, wenn bei einer öffentlichen Kundgebung ein Kranz niedergelegt werde, dessen Schleife die Aufschrift trage: »Unsere Ehre heißt

<sup>6)</sup> Vgl. Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG; Enderling, Anm. 4 zu § 4 VersG; Fuhrmann bei Dalcke, Anm. 3 zu § 4 VersG; Trubel-Hainka, Anm. 2 zu § 4 VersG.

<sup>7)</sup> Vgl. Trubel-Hainka, Anm. 2 zu § 4 VersG.

<sup>8)</sup> So auch Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG.

<sup>9)</sup> S. auch Geeb in Bundesrecht, Anm. zu § 4 VersG.

<sup>10)</sup> Vgl. Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG, und Geeb in Bundesrecht, Anm. 4 zu § 4 VersG, deren Hinweis auf die Aufzählung im Anhang des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, S. 19 ff. — für die Auslegung des § 4 VersG indessen nur mit Einschränkungen gefolgt werden kann.

<sup>11)</sup> Nämlich durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 1935 — RGBl. 1935, I, 1145 —.

<sup>12)</sup> Was hier beispielhaft für verkörperte Symbole gesagt ist, gilt in gleicher Weise für die alsbald zu erörternden nichtverkörperten Symbole wie den sog. Deutschen Gruß, das Horst-Wessel-Lied u. a. m.

<sup>13)</sup> Vgl. Fülllein-Geeb, Anm. 4 zu § 4 VersG.



Treue — Allen gefallenen Kameraden — Die Soldaten der ehemaligen Waffen-SS<sup>16)</sup>. Denn unter Kennzeichen verstehe der Sprachgebrauch ein sichtbares Merkmal, das einen Hinweis geben oder der Unterscheidung dienen solle. Kennzeichen beständen in der Regel aus Symbolen, figürlichen Darstellungen, Initialen oder sonstigen einzelnen Zeichen oder aus Farben. Allen diesen Zeichen sei eine Darstellung gemeinsam, die ein Erkennen ohne das geschriebene Wort vermitteln solle. Inschriften und Aufschriften würden nicht als Kennzeichen aufgefaßt, am wenigsten dann, wenn sie eine Gedankenäußerung enthielten. Sie bezeichne man im deutschen Sprachgebrauch als Sprüche, Kennworte, Parolen oder Leitsätze. Auch Sinn und Zweck des VersG ließen eine ausdehnende Anwendung des Begriffs »Kennzeichen« nicht zu. Vielmehr sei es geboten, die das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränkende Vorschrift des § 4 VersG eng auszulegen. — In ausdrücklicher Anlehnung an diese Entscheidung hat das Schöffengericht in Essen durch Urteil vom 8. Mai 1958 — 29 Ms 8/58 — die Angeklagten, die eine Kranzschleife mit fast derselben Inschrift verwendet hatten, von der Anklage aus § 4 VersG freigesprochen<sup>17)</sup>. — Ebenso haben das Schöffengericht in Dülmen i. W. durch Urteil vom 9. März 1959 — 6 Ms 23/59 — und die 2. große Strafkammer des Landgerichts in Münster i. W. durch Urteil vom 20. April 1959 — Nr 6 Ms 23/59 — die Angeklagten, die Hakenkreuze und die Parole »Deutschland erwache« an die Wände gemalt hatten, nur wegen der Verwendung des Hakenkreuzes bestraft.

Dagegen hat das Amtsgericht in Hagen i. W. in einem Beschluß vom 26. Mai 1959 — 19 Gs 1210/59 — auch akustisch wahrnehmbare Symbole als »Kennzeichen« i. S. des § 4 VersG angesehen. Es hat nämlich die Schallplatte »Speeches and Songs of Nazi-Germany« unter Berufung auf § 4 VersG mit der Begründung beschlagnahmt, sie enthalte nationalsozialistisches Liedgut, insbesondere das sog. »Horst-Wessel-Lied«, und gerade dieses gehöre zu den akustischen Kennzeichen jener Zeit. — Das Schöffengericht München hat in einem Urteil vom 10. Dezember 1959 — 1 Ms 24/59 — das Handzeichen des sog. »Deutschen Grußes« (ohne gleichzeitige Verwendung der Worte »Heil Hitler«) als »typisches Kennzeichen« ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen bezeichnet und den Angeklagten aus § 4 VersG verurteilt<sup>18)</sup>.

Geht man der geschilderten Argumentation des OLG Düsseldorf einmal nach, so ergeben sich zunächst Zweifel, ob es richtig ist, daß der Sprachgebrauch nur »sichtbare« Merkmale als Kennzeichen auffaßt. So wird gewiß niemand Bedenken tragen, auch den Klang des Martinshorns als »Kennzeichen« für im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr anzusehen, obwohl es sich dabei um ein akustisches Zeichen handelt. Ebenso gehört das »Stottern« im polizeilichen Erkennungsdienst zu den »besonderen Kennzeichen« einer Person. Der Begriff »Kennzeichen« ist daher, wie schon diese wenigen Beispiele zeigen, im Sprachgebrauch gewiß nicht auf »sichtbare« Merkmale beschränkt. Das Wort »Kennzeichen« hat vielmehr im deutschen Sprachgebrauch einen weiteren Be-

<sup>16)</sup> Ob bei dem Wort »Waffen-SS« die Sigrunen verwendet worden waren, die allgemein als »Kennzeichen« i. S. des § 4 VersG angesehen werden (Schöffengericht Essen — 29 Ms 3/56 vom 6. Mai 1958; Trübel-Hainke, Aam. 2 zu § 4 VersG), ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

<sup>17)</sup> Soweit die Angeklagten in diesem Falle die Sigrunen verwendet hatten, hat das Schöffengericht Essen den subjektiven Tatbestand verneint.

<sup>18)</sup> Und zwar bemerkenswerterweise, ohne auf Art. 1 des eingangs erwähnten bayerischen Gesetzes vom 27. März 1952 zurückzugreifen.